

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 28. Mai 1911

No. 23.

Inhalt: Gebührentarif für Postpakete. — Küstenfieber. — Zentralbahn. —

Gebührentarif

für die Weiterbeförderung der bei dem Hauptmagazin aufgegebenen Postpakete.

Der Tarif tritt unter Aufhebung des seit dem 1. Juni 1908 gültigen Tarifs mit dem 1. Juni 1911 in Kraft.

Zur Beförderung werden nur Pakete bis zu 15 Kg. Gewicht zugelassen.

Es gelangen zur Erhebung für je 15 Kg. und die Strecke von:

Daressalam nach	Bismarckburg	25	Rupie
.. ..	Iringa	10	..
.. ..	Kilimatinde	6	..
.. ..	Kissaki	6	..
.. ..	Kondoa-Irangi	10	..
.. ..	Mahenge	12	..
.. ..	Mkalama	13	..
.. ..	Mwaya	23	..
.. ..	Neulangenburg	21	..
.. ..	Schinyanga	20	..
.. ..	Ssongea	19	..
.. ..	Tabora	14	..
.. ..	Udjidji	25	..
.. ..	Usumbura	26	..
.. ..	Wiedhafen	22	..

Bemerkungen:

I. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt für jedes Paket gesondert in der Weise, dass für jedes halbe Kg. des Paketgewichtes $\frac{1}{100}$ des für die betreffende Strecke geltenden Tarifsatzes in Ansatz kommt.

Angefangene $\frac{1}{2}$ Kg. werden hierbei für voll und bei der Rechnung sich ergebende angefangene 10 Heller für 10 Heller gerechnet.

II. Die Absendung der Pakete erfolgt nur dann, wenn bei Auflieferung derselben an das Hauptmagazin die von letzterem an der Hand dieses Tarifs festzustellenden Transportkosten für die ganze Strecke sofort bar eingezahlt werden.

III. Das Gouvernement haftet in keiner Weise für etwaige Verluste oder Beschädigungen an den bei dem Hauptmagazin zur Weiterbeförderung aufgelieferten Paketen.

Daressalam, den 22. Mai 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 8730/III

Bekanntmachung.

Unter den Rindern des Farmers Schlüter am Engureol-Mutonje bei Aruscha ist das Küstenfieber ausgebrochen.

Auf Grund der Verordnung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers von 29. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 41) ist über die Farm und die Rinder die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 22. Mai 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 9646/V.

Zentralbahn.

Der Zugführer Schultz ist aus den Diensten der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft ausgeschieden und damit seiner Dienststellung als Bahnpolizeibeamter enthoben.

Daressalam, den 24. Mai 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 9511/XII